

Datum 01.04.2019

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-018/2019

Gegenstand: Eindämmung der Lärmemissionen im städtischen Bereich 174

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP

Der Beschlussantrag ist unzulässig, da keine Befassungskompetenz des Stadtrates gegeben ist. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine hoheitliche Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde nach § 44 Abs. 1 StVO.

Für die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Bundesstraßen ist außerdem die Zustimmung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erforderlich.

Michael Stötzer
Bürgermeister